Schwarzenburg.

Landvögte.

Art. 86.	1745.	Bern.	Johannes Ott.
	1750.	Freiburg.	Niklaus Augustin Schröter, des Großen Raths.
	1755.	Bern.	Franz Niklaus von Graffenried, des Großen Raths.
	1760.	Freiburg.	Franz Niklaus Hyacinth Techtermann, des Großen Raths.
	1765.	Bern.	Emanuel Rodt, des Großen Raths.
	1770.	Freiburg.	Franz Peter Niklaus von Fivaz, des Großen Raths.
	1775.	Bern.	Karl Emanuel Jenner, des Großen Raths.

Amtsrechnungen.

(Von fünf zu fünf Jahren).

	Einnahmen.						Ausgaben.					
	Geld.			Getreide.			Geld.			Getreide.		
	Pfd.	Schl.	Den.		Mütt	Mäß	Immi.	Pfd.	Schl.	Den.	Mütt	Mäß	Immi.
Absch. 1744/45.	517.	14.	—.	Dinkel	24.	6.	2.	661.	28.	—.	23.	2.	2.
				Hafer	580.	8.	9.				282.	6.	—.
" 1749/50.	1001.	10.	4.	Dinkel	25.	1.	—.	1108.	2.	2.	23.	3.	—.
				Hafer*)	600.	6.	1.				282.	9.	1.
" 1754/55.	1629.	—.	—.	Dinkel	24.	8.	—.	1126.	5.	6⅓.	23.	2.	2.
				Hafer	569.	6.	—.				478.	11.	1.
" 1759/60.	848.	5.	4.	Dinkel	24.	8.	—.	843.	19.	2.	23.	2.	2.
				Hafer	572.	5.	—⅔.				487.	11.	—.
" 1764/65.	812.	2.	4.	Dinkel	24.	8.	—.	580.	9.	8.	23.	2.	2.
				Hafer	587.	7⅓.					479.	10⅙.	
" 1769/70.	1199.	14.	8.	Dinkel	24.	8.	—.	755.	8.	9.	23.	2.	2.
				Hafer	585.	9.	2.				521.	3.	1.
" 1774/75.	959.	13.	7.	Dinkel	24.	8.	—.	1493.	12.	1½.	25.	2.	2.
				Hafer	665.	7.	1.				516.	1.	1⅙.

*) Der obigen Angabe wird bei diesem Jahre zu Dinkel und Hafer noch beigefügt: Roggen 1. 1. —, Gerste —. 4. — Bitterkorn —. 1. —.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anmerkung. Wir holen die Rechnungen von 1712 bis 1743 nach und fügen die von 1777 bis 1798 bei. Die Rechnungen beginnen erst mit dem Jahre 1729.

1730 — 1740.

		Einnahmen.						Ausgaben.					
		Geld.			Getreide.			Geld.			Getreide.		
		Pfd.	Schl.	Den.		Mütt	Mäß Immi.	Pfd.	Schl.	Den.		Mütt	Mäß Immi.
Absch.	1729/30.	2000.	5.	11.	Dinkel	24.	6. 2.	1191.	—.	2.	Dinkel	26.	2. 2.
					Hafer	415.	9. —.				Hafer	267.	2. —.
„	1734/35.	1463.	—.	3.	Dinkel	24.	6. 2.	991.	6.	4.	Dinkel	23.	2. 2.
					Hafer	487.	5. —.				Hafer	274.	2. —.
„	1739/40.	691.	7.	10.	Dinkel	24.	6. 2.	648.	—.	7.	Dinkel	23.	2. 2.
					Hafer	441.	9. 2⅔.				Hafer	272.	—. —.

1780 — 1797.

„	1779/80.	1361.	2.	—.	Dinkel	24.	10. —.	731.	—.	10.	Dinkel	23.	2. 3½.
					Hafer	655.	1. —.				Hafer	514.	11. —½.
„	1784/85.	1011.	2.	10.	Dinkel	24.	10. —.	953.	18.	5.	Dinkel	23.	2. 3½.
					Hafer	530.	4. 1.				Hafer	512.	7. 3²/₁₂.
„	1789/90.	1479.	19.	9.	Dinkel	24.	10. —.	1114.	14.	8.	Dinkel	26.	2. 3.
					Hafer	518.	6. 3.				Hafer	482.	4. 4.
„	1794/95.	1760.	17.	10.	Dinkel	24.	10. 3.	2130.	10.	1.	Dinkel	23.	2. 3.
					Hafer	620.	3. —.				Hafer	538.	11. 2.
„	1796/97.	1990.	2.	10.	Dinkel	24.	10. 3.	1879.	10.	9.	Dinkel	24.	2. 3½.
					Hafer	629.	—. —⅓.				Hafer	494.	11. 3*).

1745.

Art. 87. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1743 bis 1744 und von 1744 bis 1745. § 1 und 2. || **88.** Zur bessern Bewirthschaftung der Wälder des Amts hat die Holzcommission mit dem Landvogt ein Reglement entworfen. Die Gesandtschaft Freiburgs ist ohne Instruction; der Entwurf wird in den Abschied genommen. § 3. || **89.** Der neue Landvogt wünscht, daß die schon 1740 vorgeschlagene Theilung der Allmend zwischen denen von Schwarzenburg und Albligen einerseits und denen von Guggisberg andrerseits möchte vorgenommen und daß zur Verbesserung des Amtseinkommens etwas von dieser Allmend möchte eingeschlagen werden. Der alte und der neue Landvogt geben in diesem Sinne ein Memorial ein; Ausgeschossene der betreffenden Landschaften bitten aber, man möchte von Beidem abstehen, und geben ein Gegenmemorial ein. Beide werden in den Abschied genommen. § 4. Absch. 26.

*) Dieß ist die letzte Rechnung für diese Vogtei.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1747.

Art. 90. Abnahme der Amtsrechnung von Michaelis 1745 bis 1746. Da der Landvogt von den Mitteln, welche Wilhelm Kohli von Saanen nach Dardigny im Gebiet von Genf wegziehen darf, nur fünf Procent Abzug bezogen hat, während zehn Procent hätten berechnet werden sollen, da mit Genf keine Verträge wegen des Abzugs bestehen, so wird gut befunden, künftig den Amtleuten eine bestimmte Vorschrift für die verschiedenen Fälle an die Hand zu geben, da bisher keine vorhanden war. § 1. || **91.** Abnahme der Amtsrechnung von Michaelis 1746 bis 1747. § 4. || **92.** Der Landschreiber Dittliger bittet um Erhöhung seines Salariums. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Sein Salarium besteht aus 4 Pfd. Geld, 2 Mütt Dinkel, 2 Mütt Hafer und 1 Mütt Hafer für die Ausfertigung des Zehntenrodels. § 5. || **93.** Dem Ansuchen der Armen der Gemeinde Albligen, daß die 16 Kronen Weinfuhrpfenning, welche die Gemeinde dem Amtmann zu bezahlen habe, statt aus dem Gemeinde- und Armengut bezahlt zu werden, auf die Güter möchten verlegt werden, wird unter Ratificationsvorbehalt entsprochen. [Die Ratification erfolgte.] § 6. || **94.** Der Landvogt berichtet, daß die Gemeinde Harris unbefugter Weise dem Peter Zahnd ein an die Allmend stoßendes Stücklein Matten und Holz abgetreten habe, wofür er in's Schloß 10 Batzen, der Gemeinde 40 Batzen zu entrichten verpflichtet worden sei. Diese Concession wird nun aufgehoben und die Frage in den Abschied genommen, ob diese Stücklein Land aus Gnaden gegen einen neuen Bodenzins wiederum hinzugeben seien, wie auch, ob der auf demselben bereits angelegte Bau zu bleiben habe oder nicht. § 7. || **95.** Der Landvogt berichtet, daß die an die Sense grenzenden Dörflein und Besitzer hie und da außerhalb ihrer Marchen den Flühen und dem Sensenbord entlang Holz und fruchtbares Land in Besitz genommen haben, so ein Rydegger ein Stück Mattland mit darauffstehendem Holz unten am Helfenberg, welches verkauft und durch Zug an einen Dritten gekommen sei. Es wird in den Abschied genommen, ob dieser Kauf nicht aufgehoben, das Stück Land versteigert oder gegen einen Bodenzins hingegeben werden soll. [Dieser Antrag wurde später ratificiert.] § 8. || **96.** Die obrigkeitlichen Zehntenbesteher führen Beschwerde, daß viele Landleute den Halmzehnten so geben, daß sie den Halm einen und meistens noch über zwei Werkschuh auf dem Acker stehen lassen. Diese Beschwerde wird zur Remedur in den Abschied genommen. Dem Landvogt wird aufgetragen, unterdessen von den Canzeln verbieten zu lassen, die Halme höher als einen Schuh stehen zu lassen. § 9. || **97.** Der Landvogt wird beauftragt, zu Herstellung der Marchen zwischen dem Schloßberg Gansmatt und den dabei liegenden Particularbergen nach vorgenommener Untersuchung ein Project den Ständen einzuschicken. § 10. || **98.** Die Gesandtschaft von Freiburg fragt instructionsgemäß an, ob die Landleute des Amts Schwarzenburg verpflichtet seien, den Ständen den Zehnten vom Hafer „in die Stätte zu liefern". Die Gesandtschaft Berns beruft sich auf ein Schreiben ihres Standes vom 4. Mai 1746 und ist nicht der Ansicht, „daß, wenn die Landleute zu Fuhrungen für die obrigkeitlichen Gebäude und zur Beholzung des Amtmanns verpflichtet seien, daraus eine Specialpflicht entstehen könne". [Letzteres wurde ratificiert.] § 11. || **99.** Auf den geäußerten Wunsch Freiburgs, daß die Zehntordnung Berns im Amt Schwarzenburg möchte eingeführt werden, berichtet der Landvogt, daß dieselbe bereits dort im Gebrauche sei. Die freiburgische Gesandtschaft nimmt diesen Bericht ad referendum. § 12. || **100.** Zur Verhinderung der Usurpationen in Betreff der Rieder hinter Schwarzenburg und Guggisberg wird Folgendes dem Landvogt als Instruction zu übergeben angerathen. 1) Alle alten „inneren Rieder", auf welchen Häuser stehen, und welche Baum- und Krautgärten haben, sollen als „alte Rieder angesehen werden und bestehen"; die übrigen entlegenen Rieder aber, welche über drei Jahre genutzt worden, sollen wiederum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ausgeschlagen werden. 2) Die alten inneren Rieder sollen frischerdings gegen einen Bodenzins zu Lehen gegeben werden und zwar gegen einen von 3 Schilling für eine Juchart Ackerland, von 6 Schilling für eine Juchart Matt- oder Wiesland, für geringeres Land nach Verhältniß. Zur bessern Urbarisierung ist ein geometrischer Plan dieser Rieder aufzunehmen. 3) Die neuen Rieder können mit Vorwissen des Amtmanns auf drei Jahre ausgetheilt und hingegeben werden, nach Verfluß derselben sind sie aber auszuschlagen. 4) Bei der Vertheilung hat der Amtmann eine Gleichheit nach Verhältniß der Nothdurft und der Größe der Haushaltungen zu beobachten. 5) Dieselben sollen womöglich an einander in einem oder mehreren Einschlägen abgezeichnet, der Bezirk mit einem Zaun eingefristet, das Innere aber mit Schwirren, Steinen oder mit einem Wuhr abgetheilt werden. 6) Ein Saumseliger, der nach einer Nutzung von drei Jahren das Seinige nicht ausschlägt, ist zu bestrafen. Der jeweilige Amtmann soll ein Register über die ausgetheilten Rieder halten. [Diese Ordnung erhielt die Ratification.] § 13. || **101.** Freiburg trägt darauf an, daß der Pfarrer von Guggisberg außer seiner Zehntmarch den Stock-, Rüti- und Riedzehnten über die bestimmten drei Jahre nicht mehr beziehen solle. Die bernerische Gesandtschaft, ohne Instruction, nimmt den Antrag ad referendum. § 14. || **102.** Die Gesandten beider Stände vereinigen sich, nach dem bereits 1709 und 1710 gefaßten Beschluß zu Verbesserung des Amtsdominiums dahin, ein Stück von der Allmend einschlagen und einen Dezis zu einem auf demselben zu erbauenden Staffel anfertigen zu lassen. In Folge des Memorials der Landleute von Schwarzenburg, Albligen und Guggisberg abstrahiert man von der Abtheilung der Allmende. § 15. || **103.** Vorschläge des Landvogts zur Reparation der Schloßgebäude. § 16. || **104.** Der Landvogt berichtet, daß die von Albligen, welche laut Urbars von jeder Feuerstatt auf St. Johannis und Andreä Hühner zu entrichten schuldig seien, dieselben schon lange her nicht entrichtet haben, während die von Albligen behaupten, es seien diese Hühner diejenigen Zinshühner, welche bei Verzinsung ihrer Lehengüter von ihnen entrichtet worden. Nach Untersuchung der Sache stellt sich heraus, daß die von Albligen nur einerlei Hühner, d. h. Feuerstatthühner zu bezahlen haben und nicht noch Zinshühner dazu. § 17. || **105.** Das 1745 entworfene Holzreglement für Schwarzenburg wird modificiert, über einige Punkte herrscht zwischen den Gesandten beider Stände Meinungsverschiedenheit. Das Ganze wird ad referendum genommen. § 18. Absch. 46.

1749.

Art. 106. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1747 bis 1748 und von Michaelis 1748 bis 1749. § 1 und 2. || **107.** Unter Vorbehalt der Ratification wird festgesetzt, daß die Amtleute statt der Hälfte der Bußen von Lehensverwirkungen blos den dritten Theil fortan beziehen sollen. [Die Ratification erfolgte.] § 3. || **108.** Der Amtmann hatte entdeckt, daß ein von dem Dorf Schwarzenburg schuldiger Ehrschatz, welcher alle zwanzig Jahre fällig ist, 1729 nicht bezahlt worden sei. Dieser wird nun ihm als Belohnung seiner Vigilanz überlassen [20 Pfund]. Den Antrag Freiburgs, daß dieser Ehrschatz künftig von fünf zu fünf Jahren sollte bezahlt werden, damit auch ein freiburgischer Amtmann dieses Amtsbeneficiums theilhaftig werden könne, nimmt man ad ratificandum in den Abschied. [Die Ratification erfolgte.] § 4. || **109.** Die Verordnung wegen des Halmheus [s. Art. 96] soll wiederum publiciert und derselben beigefügt werden, daß den Zehntbestehern von allen zehntpflichtigen Stücken, wo Halme höher als einen Schuh gelassen und nachwärts als Halmheu abgehauen werden, der Zehnten von diesem Halmheu zu entrichten sei. [Ratificiert.] § 6. || **110.** Die noch nicht vorgenommene Ausmarchung des Schloßbergs Gansmatt soll baldmöglichst zu Stande gebracht werden. § 7. || **111.** Unter Ratificationsvorbehalt wird davon abstrahiert, eine Sommerweide von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Allmend von Schwarzenburg zu Gunsten eines jeweiligen Amtmanns abzustecken und darauf einen Staffel zu bauen. Hingegen wird dieses Stück den Gemeinden Wahlern, Albligen und Guggisberg gegen einen jährlichen Bodenzins von 40 Kronen überlassen, welche dann dem Amtmann als Verbesserung seines Einkommens angewiesen werden; die Gemeinden haben aber noch die Kosten der Anfertigung eines Planes zu übernehmen. Diese nehmen das Anerbieten an, bitten aber, es möchten die durch den Abschied von 1646 regulierten Bußen für zu frühes Auffahren auf die Allmend vermehrt und ihnen gänzlich überlassen werden. Die Erhöhung der Bußen wird für zweckmäßig erachtet, die Ueberlassung derselben aber an die Gemeinden nicht beliebt. Ein etwas abgeändertes Reglement wird dem Abschiede beigelegt. § 8. || **112.** Der Landschreiber Dittliger wird mit seinem Ansuchen um Pensionserhöhung abgewiesen. § 9. || **113.** Es wird eine Zehntordnung für das Amt Schwarzenburg projectiert und **ad ratificandum** in den Abschied genommen. § 10. || **114.** Zur bessern Besorgung der Dominialgüter zu Schwarzenburg wird unter Vorbehalt obrigkeitlicher Genehmigung den Amtleuten bei Eiden verboten, Futter, Stroh und Dünger von denselben zu veräußern; Bern hält es für das Zweckmäßigste, wenn die Amtleute das Dominium selbst bewirthschafteten und ihnen verboten würde, dasselbe an Lehenleute ohne Bewilligung der Alternativobrigkeit zu vermiethen. § 11. || **115.** Es wird für nöthig erachtet festzusetzen, daß alle **actus perpetui** des Amtes Schwarzenburg künftig durch niemand anders, als durch die Landschreiber daselbst stipuliert und ausgefertigt und von den Amtleuten besiegelt werden sollen. Zugleich wird auch eine Vorschrift für Beziehung der Besiegelungsemolumente für nöthig erachtet. Der Landvogt zeigt seine bisher bezogenen Taxen an. § 12. || **116.** Das 1747 projectierte Holzreglement für Schwarzenburg wird nochmals revidiert und **ad ratificandum** in den Abschied genommen. § 13. || **117.** Christian Hauser, Metzger, aus dem Thurgau, war vor dreiundzwanzig Jahren von der Gemeinde Schwarzenburg zum Hintersäßen angenommen worden; diese will ihn nun wieder wegweisen und beruft sich dafür auf einen Act von Schultheiß und Rath der Stadt Bern vom 14. März 1556, auf einen vom Landvogt besiegelten Act der Gemeinde von Mitte August 1583, dessen Bestätigung durch Schultheiß und Rath der Stadt Bern vom 23. Juni 1663 und auf das Gemeindehintersäßenbuch. Beide Parteien werden zu einem gütlichen Vergleich gewiesen. Die Ausschüsse der Gemeinde kommen mit Hauser dahin überein, daß derselbe und die Seinigen gegen Erlegung von 200 Thalern als ewige Einsaßen und Landleute sollen angenommen werden. Die Gemeinde nimmt aber Hauser nicht an. Bei diesem Anlasse macht die Gesandtschaft Freiburgs darauf aufmerksam, daß, ähnlich wie 1624, bestimmt werden solle, welchen Antheil die Stände an solchen Einkaufsgeldern haben. Ferner stellt dieselbe das Recht der Gemeinde Schwarzenburg, Einsaßen anzunehmen und nach Willkür zu verstoßen, in Abrede, indem sie die Beweiskraft der vorgebrachten Titel läugnet. Freiburg will dem Amte Schwarzenburg die Annahme von Ein- und Hintersaßen unter Oberaufsicht des Amtmanns nur in sofern gestatten, als ein „standhaftes Reglement angesehen werden wolle". Die Gesandtschaft von Bern, ohne Instruction, nimmt die Sache **ad referendum.** Den Ständen wird überlassen, in dieser Sache das Weitere zu disponieren. § 14. || **118.** Der Pfarrer von Guggisberg spricht den beständigen Bezug des Zehntens auf der großen Allmend oder in den Schiedwäldern an und begründet sein Verlangen in einem Memorial. Die Gesandtschaft von Freiburg kommt ihrerseits durch aufgeführte Gründe zu dem Schlusse, daß in Berücksichtigung des Abschieds von 1646 dem Pfarrer, ohne dieses Recht weiter in Compromiß zu setzen, inhibiert werden solle, jenen Zehnten über die drei ersten Jahre künftig aufzunehmen, sondern es solle nachher derselbe dem großen Zehnten zukommen. Die Gesandtschaft Berns nimmt die Sache **ad referendum.** § 15. || **119.** Der Landvogt berichtet, daß der im großen Dorfzehnten zu Schwarzenburg gelegene sogenannte Inzehnten, von welchem $^{13}/_{18}$ den Ständen, $^{4}/_{18}$

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Particularen, 1/18 dem Landschreiber gehören, auf unrichtige Weise und zwar auf dem Feld vertheilt werde. Es werden zur Beseitigung dieser Uebelstände mehrere Vorschläge gemacht, unter diesen auch, daß für diese Zehnten ein neues Cantonnement gemacht werden könnte. Die Vorschläge werden ad referendum in den Abschied genommen. § 16. || **120.** Ausschüsse von Schwarzenburg behaupten, gestützt auf Marchbriefe von 1603 und 1622, daß der Rain unter ihrem Dorfwald bis an die Sense Schwarzenburg gehöre, während der Amtmann denselben den Ständen vindiciert. Dem Amtmann und den Renovatoren wird aufgetragen, die Sache zu untersuchen; zugleich wird für das Beste erachtet, wenn es sich herausstelle, daß dieser Rain den Schwarzenburgern nicht gehöre, ihnen denselben gegen einen angemessenen Bodenzins zu abergieren. Daraufhin halten die Hintersaßen von Schwarzenburg an, ihnen gegen einen Bodenzins denselben zu abergieren, da sie sich bisher beständig darin beholzt hätten. Das Ansuchen derselben wird dem Landvogt zur Begutachtung übergeben. § 17. Absch. 70.

1751.

Art. 121. Abnahme der Amtsrechnung von Michaelis 1749 bis 1750. Bei diesem Anlasse wird die Frage, ob den Amtleuten gestattet sein soll, heimliche Aufseher zu bestellen, und was für ein Antheil an den Bußen solchen Verleidern gebühren solle, ad referendum genommen. § 1. || **122.** Da der abtretende Landvogt an Steuern und Almosen noch einmal so viel, als die Abschiede von 1737 und 1743 enthalten, bezahlt hat, so wird der neue Landvogt angewiesen, sich diesen Abschieden zu conformieren, jedenfalls nicht mehr als 10 Pfd. 13 Schl. 4 Den. zu geben. § 2. || **123.** Dem Landvogt wird aufgetragen, das Instrument der vorgenommenen und ratificierten Ausmarchung des Schloßberges Gansmatt zu urbarisieren. § 3. || **124.** Der District Sensenfluh ist der Gemeinde Schwarzenburg gegen einen Bodenzins von 15 Batzen abergiert worden. Dem Landvogt Ott als Renovator ist der Befehl ertheilt worden, im Allgemeinen eine Untersuchung der Halden und Flußborde vorzunehmen. Dabei läßt man es bewenden. § 4. || **125.** Die bernerische Gesandtschaft behauptet, daß laut Titel und Rechten den Prädicanten zu Guggisberg der Zehnten von den Rietdern auf der großen Allmend oder den Schiedwäldern gebühre. Die Gesandtschaft Freiburgs ist hierüber ohne Instruction. Der Landvogt Niklaus Augustin Schröter legt die Amtsrechnung von Michaelis 1750 bis 1751 ab. § 5. || **126.** Freiburg legt Einsprache dagegen ein, daß nach einem zu Bern gefällten Urtheile von den Erben der Mittel des in Carolina verstorbenen Christen Gilgin, welche aus dem Lande gezogen worden seien, der Abzug blos zu fünf Prozent bezogen worden sei, während von den Mitteln, die aus den Immediatlanden beider Stände gezogen werden, zehn Procente bezogen werden sollen. Die Gesandtschaft von Bern fiehlt die Begründetheit dieser Einsprache ein und nimmt sie in den Abschied, damit man sich künftig darnach richte. § 6. || **127.** Die in der Rechnung des Landvogts angesetzten Steuern von 10 Pfd. 13 Schl. 4 Den. will man für dießmal admittieren, obgleich sie um die Hälfte zu hoch sind, doch ohne Consequenz für die Folgezeit. § 7. || **128.** Barbara Mischler hätte, weil sie nicht mehr in das Amt Schwarzenburg gehört, keine Steuer beziehen sollen. § 8. || **129.** Auf den Bericht des alten und des neuen Landvogtes, daß es unpassend wäre, den Landschreibern zu verbieten, die Zehnten zu steigern, wird gut befunden, dem Zehntenreglement [s. Art. 113] nichts neues beizufügen. [Die Ratification erfolgte.] § 9. || **130.** Zur Entscheidung der Streitsache des Christian Hauser wegen dessen Annahme zum Hintersäßen zu Schwarzenburg [s. Art. 117], ist die Gesandtschaft von Bern instruiert, die von Freiburg aber nicht. § 10. || **131.** Die beiderseitigen Obercommissarien werden beauftragt, mit Berücksichtigung des Projects von Landvogt Ott ein Reglement über die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Lehensverwirkungen zu entwerfen. § 11. || **132.** In einem Streite, betreffend den „Rünenenberg", erklärt Freiburg, daß derjenige Theil desselben, welcher „Selinen" genannt werde, dem Schloß Graßburg lehenpflichtig und ehrschätzig sei, zumal da derselbe schon 1533 zu Gunsten des Schlosses Graßburg unter dem jährlichen Zins eines Pfunds Pfenning erkannt worden und seither noch sechs verschiedene förmliche Erkanntnisse darum ergangen seien, welche das Schloßurbar enthalte, und die Besitzer dieses Berges sechs im Urbar genannte Träger darum gestellt hätten. Freiburg spricht die Hoffnung aus, daß der von Bern 1532 vollzogene Verkauf dieses Berges seinen Gerechtigkeiten keineswegs nachtheilig sein werde. Die Gesandtschaft Berns, ohne Instruction, nimmt das Angehörte ad referendum. § 12. Absch. 91.

1753.

Art. 133. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1751 bis 1752 und von Michaelis 1752 bis 1753. In die Frage, ob den Amtleuten gestattet werden soll, geheime Aufseher zu ernennen, tritt die bernerische Gesandtschaft instructionsgemäß nicht ein; sind Fälle vorhanden, wo dergleichen von Nutzen wären, so möge die Alternativobrigkeit Verfügung treffen. Die freiburgische Gesandtschaft ist zum Eintreten instruiert. § 1. || **134.** Die noch modificierte Zehntordnung wird zur Publication dem Landvogt überschickt. § 2. || **135.** Ebenso das modificierte Holzreglement. § 3. || **136.** Freiburg insistiert darauf, daß nach den Abschieden und namentlich nach dem von 1646 dem Pfarrer von Guggisberg verboten werde, den Zehnten von den Riedern auf der großen Guggisberger Allmend und dem Schiedwald mit Ausnahme seiner Zehntmarch über die drei ersten Jahre aufzunehmen, sondern derselbe habe nach drei Jahren in den großen Zehnten zu kommen. Bern giebt nach, wünscht aber, daß Freiburg dafür in Betreff des Bern zugehörenden Zehntens zu Chatel St. Denys billige Remedur beförderlichst eintreten lassen möge. § 4. || **137.** Freiburg wiederholt in Beziehung auf die Streitigkeit wegen des Neunenenbergs seine Art. 132 gestellte Forderung und Begründung und bezieht sich auf seine deßwegen an Bern abgesandten Schreiben; zugleich giebt die Gesandtschaft die Gründe an, warum Freiburg den von Bern gestellten Antrag nicht annehmen könne, diese Sache gegen die an die Gemeinde Plaffeyen geforderte „Lehen- und Ehrschatzerkanntnißprästation von 10 Schilling, darum ein Stück Herd hinter Guggisberg verhaftet, fallen zu lassen". Bern hingegen behauptet, daß das an Graßburg schuldige Pfund nur ein „einfältiger Zins und ein Schirmgeld sei, der da keine Lehens- noch Ehrschatzpflicht nach sich ziehe", wie die Urbare zeigen, und daß dieser Berg wie andere Zinsberge, welche auch nicht lehenpflichtig seien, blos wegen des Zinses eingetragen sei; ferner, daß wegen der Träger nicht auf Lehenpflicht geschlossen werden könne; daß endlich in Beziehung der Lehen- und Ehrschatzpflicht des Einschlages derer von Plaffeyen kein Zweifel obwalte. Wenn Freiburg die von Bern schon mehrmals überschriebenen Gründe nicht billige und die von ihm gemachte Proposition nicht annehme, so müsse diese Sache am Rechte ausfindig gemacht werden. Freiburg behauptet dagegen, daß dergleichen Fragen über Lehengerechtigkeiten nie vor dem Civilrichter seien erörtert worden, sondern daß über dieselben gemeinsam abgesprochen worden sei, worauf es auch im vorliegenden Falle inhäriere. § 5. || **138.** Freiburg beschwert sich, daß Bern von sich aus in letzter Zeit Concessionen und Verbote in Polizeisachen erlassen habe (es werden mehrere Fälle speciell aufgeführt), welche nur von beiden Ständen gemeinsam erlassen werden können, und trägt darauf an, daß künftig dergleichen nicht mehr geschehe und die ertheilten Concessionen zurückgezogen werden. Die Gesandtschaft Berns ist nur zum Anhören instruiert; ihr Stand wird die Sache untersuchen und, wo etwas Unrechtes geschehen sei, die Sache redressieren, verwahrt sich aber seine Präeminenzrechte. § 6. || **139.** In der Angelegenheit des Metzgers Christian Hauser [s. Art.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

117] bestreitet Freiburg Bern das Recht, in dieser Sache, welche eine Polizeisache sei, einseitig ein Appellationsurtheil zu geben; Freiburg sei, da es dermalen den Zuzug hinter Schwarzenburg habe, allerdings dabei interessiert, daß die Gemeinden nicht nach Willkür die Hintersäßen, namentlich die vermöglichen, austreiben können. Zudem spreche die 1624 gemeinsam wegen Annahme von Hintersäßen gemachte Verordnung dafür, daß Freiburg am Dispositionsrecht in dieser Sache zu participieren habe. Bern hingegen spricht das Vorrecht an, in allen appellierten Fällen ohne Ausnahme zu sprechen, und erklärt, auf seinem den 11. Juni 1748 gegebenen Urtheil beharren und es exequieren zu wollen. Was die von Bern einseitig der Landschaft wegen Annahme von Hintersäßen ertheilten Freiheiten anbetreffe, so sei dieß 1556, 1583 und 1663 geschehen, ohne daß von Freiburg Einsprache dagegen erhoben worden sei. Bern wahrt sich seine Präeminenzrechte, weigert sich aber nicht, Freiburg an dem Utile, das davon fallen möchte, participieren zu lassen. § 7. Absch. 127.

1755.

Art. 140. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1753 bis 1754 und von Michaelis 1754 bis 1755. Es wird festgesetzt, daß jeder abtretende Amtmann mit seiner letzten Amtsrechnung auch seine neu angefertigten Heischrödel vorlegen soll, welche nach erfolgter Prüfung dem Nachfolger einzuhändigen sind. § 1 a. || **141.** Dem für die Waldungen des Amts Schwarzenburg gemachten Reglement wird noch beigefügt, daß die Zahl der Bannwarte für den Langeneiwald von vier auf zwei heruntergesetzt und jedem derselben jährlich noch ein Mütt Hafer gegeben werden soll. Dem Landschreiber sind 40, den Prädicanten zu Guggisberg jedem 36 Klafter Holz jährlich zu verabfolgen; doch wird dem Amtmann überlassen, bei sich herausstellendem Bedürfniß auch etwas mehr verabfolgen zu lassen. § 1 b. || **142.** Bern erklärt, daß es noch auf der Ansicht beharre, daß der Neunenenberg nicht lehenpflichtig und dem Ehrschatz und der Verwirkung nicht unterwürfig sei, sondern daß seine gn. Herren denselben mit allem Fug und Recht als frei und ledig unter Vorbehalt blos eines Pfundes Schirmzinses zu Gunsten des Schlosses Graßburg verkauft haben. Es beruft sich auf den Kaufbrief von 1533; der Einschlag von Plaffeyen hingegen sei laut Extract von 1629 verehrschatzt worden. Es wiederholt den Antrag, daß das Schloß Graßburg, insofern man sich nicht vereinigen könne, die Sache am Rechte ausfindig machen müsse. Freiburgischerseits wird die bewiesene Kraft des Briefs von 1533 geläugnet, da jener Verkauf ein Particularactus sei. Daß dieser Berg lehenpflichtig sei, gehe daraus hervor, daß er im Lehenurbar eingetragen sei, sowie der Ganterist und Gauchheit, welche durch die Abschiede von 1542 und 1544 zu der Verehrschatzung verfällt worden und ebenfalls sollten urbarisiert werden. Der Einschlag von Plaffeyen ist nach Freiburgs Behauptung ebensowenig lehen- und ehrschatzpflichtig, als alle übrige Allmend; es stützt sich dabei auf den Spruchbrief von 1538 und die Abschiede vom August und September 1576. In Beziehung auf den Antritt des Rechtes erklärt Freiburg, daß in Sachen, welche der beiden Stände Domänen betreffen, dasselbe nicht angerufen werden dürfe, sondern daß diese Streitigkeiten jeweilen von beiden Ständen ausgemacht worden seien. Der Renovator hat die Beweise für die Lehenpflichtigkeit des Neunenenberges einzugeben. § 2. || **143.** Es waltete ein Streit wegen des dem Schloß Schwarzenburg gehörigen Dorfzehntens von Schwarzenburg mit einigen Particularen von Schwarzenburg, Besitzern des In- und Heuzehntens. Man glaubte, daß letztere auf dem Dorfzehnten anticipiert hätten; die Gegenpartei hatte aber Recht dargeschlagen. Freiburg ist nun der Ansicht, daß dergleichen Streitigkeiten, welche der Stände Dominia, Zins- und Zehntgerechtigkeiten betreffen, von beiden Ständen gemeinsam zu beurtheilen seien, und beruft sich auf die Abschiede von 1558, 1576, 1635, 1645, 1649, 1656 und auf den Landesbrief von Schwarzenburg vom Jahr 1455. Die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bernerische Gesandtschaft willigt ein, daß diese Sache von beiden Ständen gemeinsam erledigt werde, insofern die Besitzer des In- oder Heuzehntens dessen zufrieden seien; im andern Falle müsse man sie das Recht darschlagen lassen; denn Bern habe den Grundsatz, seine Dominia und Herrschaftsrechte, wie die Particularen, auf dem Wege Rechtens zu vindicieren und zu schützen; die Stelle im Landbriefe beziehe sich auf Stöße zwischen der Obrigkeit und der ganzen Landschaft. Die Gesandtschaft macht schließlich noch auf die Nachtheile aufmerksam, welche die Präeminenzrechte erleiden würden, wenn Freiburgs Ansicht zur Geltung käme. Alles wird ad referendum genommen. § 3. || **144.** In der Angelegenheit des Christian Hauser [s. Art. 117] erklärt Freiburg, daß es das in dieser Sache von Bern gefällte Urtheil nicht anerkenne, ebensowenig als alle Concessionen, welche Bern in frühern Zeiten wegen Annahme von Landleuten und Hintersäßen der Landschaft ertheilt habe, da Freiburg in Sachen, welche die hohe Polizei und die Ehehaften berühren, gleichen Antheil mit Bern habe; ferner seien Berns Präeminenzrechte durch den Landbrief von 1455 darauf beschränkt, daß die Landschaft der Stadt Bern Recht genießen soll. Die bernerische Gesandtschaft hingegen behauptet, daß das in Sachen Hausers gefällte Urtheil auf competente Weise gefällt worden sei; Concessionen jener Art seien schon seit 1583 gegeben und bestätigt worden, und die Ertheilung derselben sei von Bern jeweilen als zu seinen Präeminenzrechten gehörig angesehen worden; übrigens besitze es der Präeminenzrechte noch mehr, als der Landbrief von 1455 ihm zugestehe, und das in Folge des Spruchs an der Sense von 1538 und seines alten Besitzes, sowie durch Zugeständniß von Freiburg. Alles wird in den Abschied genommen. § 4. || **145.** Freiburg beschwert sich, daß Bern verschiedene Concessionen und Verbote in Polizeisachen erlassen und dadurch Freiburgs mitlandherrlichen Rechten zu nahe getreten sei; es spricht zugleich die Hoffnung aus, es werde dieselben zurückziehen. Bern hingegen glaubt nichts anderes gethan zu haben, als wozu ihm seine Präeminenzrechte die Befugniß geben, die nicht blos auf dem Landesbrief von 1455 beruhen, sondern auch noch auf andern Sprüchen und Abschieden und namentlich auf dem Spruch an der Sense vom 28. Mai 1538. Die bernerische Gesandtschaft weist dann an mehrern ertheilten Concessionen und erlassenen Verboten ihres Standes Competenz nach. Freiburg sieht dagegen in dem Spruch von 1538 das Dispositionsrecht Berns in „Oberpolizeisachen" nicht enthalten und giebt auch nicht dessen Posseß zu, da Freiburg jeweilen, z. B. 1663, dagegen protestiert habe und die Abschiede von Aarau, Langenthal und St. Urban wegen der Schwarzenburgersachen die Ansicht Freiburgs zeigen. Ueberdieß weist es auf manche Fälle der Art hin, welche von beiden Ständen gemeinsam entschieden worden seien. Nachdem die Gesandtschaft noch den Mangel an Befugniß Berns zu Erlassung der einzelnen gegebenen Concessionen und erlassenen Verbote nachgewiesen hat, spricht sie den Wunsch aus, es möchten die beiderseitigen Rechte im Amte Schwarzenburg nach vorgenommener Untersuchung festgestellt werden. § 5. || **146.** In Beziehung auf das Ohmgeld hinter Schwarzenburg, Guggisberg und Albligen wird im Hinblick auf den Tauschbrief von 1467 verfügt, daß Albligen das Ohmgeld zu zahlen schuldig sei, diejenigen in Schwarzenburg und Guggisberg hingegen, welche Wein ausschenken, vom Ohmgelde frei seien, da das Urbar von Schwarzenburg keines von ihnen fordere und der Abschied von 1680 ebenfalls dafür spreche. Von den seither errichteten Wirthschaften hat hingegen der Amtmann die Concessionen zu untersuchen und nachzusehen, ob diese nicht etwa zur Entrichtung des Ohmgelds verpflichtet sind. § 6. Absch. 151.

1757.

Art. 147. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1755 bis 1756 und von Michaelis 1756 bis 1757. § 1 a. || **148.** In dem Streite zwischen der Gemeinde Schwarzenburg und Christian Hauser [s. Art. 144]

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kommt folgender Vergleich zu Stande: Hauser und die Seinen können nach Hintersäßenrecht hinter Schwarzenburg bleiben, insofern sie sich ehrlich verhalten, das leisten, was andere Hintersäßen leisten, für das Vergangene und für die Zukunft das Hintersäßengeld zahlen, und insofern Hauser der Gemeinde sofort 100 Thaler zahlt, mit dem Vorbehalt, daß durch diesen Vergleich „der Quästion in thesi nichts gegeben und nichts benommen sein soll". § 1 b. || **149.** Die Besoldung eines jeden der beiden Bannwarte für den Langeneiwald [s. Art. 141] wird auf 6 Klafter Holz, 1 Mütt Hafer und 10 Pfund Geld erhöht. § 2. || **150.** Der Antrag des Landvogts, den Langeneiwald „in Plan legen zu lassen", nehmen die Gesandten ad referendum. § 3. || **151.** Von dem Antrag des Landvogts, dasselbe in Beziehung auf den Schiedwald thun zu lassen, wird abstrahiert. § 4. || **152.** Dem Landvogt wird der Auftrag wiederholt, daß er von den zwei Wirthen zu Schwarzenburg und von dem zu Guggisberg ihre Concessionen sich geben lassen und dieselben den Obrigkeiten einsenden soll. Dem Wirth zu Albligen wird das Ohmgeld auf 2 Bernerpfund oder 15 Batzen für 400 Bernermaas angesetzt. § 5. || **153.** Der Ammann von Albligen kommt mit dem Ansuchen ein, ihm für die Aufsicht über den Harriswald jährlich 10 Pfund zu geben, wie es in dem schwarzenburgischen Instructionsbuch verordnet sei, und zwar für die vergangenen Jahre und für die Zukunft. Die Gesandten, ohne Instruction, nehmen das Ansuchen in den Abschied. § 6. || **154.** Der Renovator legt ein Memorial vor, in welchem Beweise enthalten sein sollen, daß derjenige Theil des Neunenenberges, welcher Selinen genannt wird, lehen- nnd ehrschatzpflichtig sei. Bern aber erklärt, daß immer noch der Beweis fehle, daß zur Zeit des Verkaufs im Jahre 1533 dieser Berg dem Schloß Graßburg lehenpflichtig gewesen sei; hingegen zeige sich, daß das Stück derer von Plaffeyen hinter Guggisberg verehrschatzt worden sei. Bern spricht aber seine Geneigtheit aus, die Prätension der Lehen- und Ehrschatzpflicht sowohl in Ansehen des Stückes Weide im Besitz der Gemeinde Plaffeyen als des Selinenbergs fallen zu lassen. Freiburg wie 1755, will aber das von Bern vorgeschlagene Expediens hinterbringen, doch daß dann auch die Berge Ganterist und Gauchheit erkannt und urbarisiert werden. Bern weigert sich dessen nicht, insofern sie als lehenpflichtig erfunden werden. § 7. || **155.** Die „schwarzenburgischen Streitigkeiten" können dermalen nicht völlig beigelegt werden. § 8. Absch. 178.

1759.

Art. 156. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1757 bis 1758 und von Michaelis 1758 bis 1759. § 1 a. || **157.** In Betreff des von Renovator Ott gestellten Anspruchs der Lehen- und Ehrschatzpflicht des Theils des Neunenenbergs, welcher im Amt Schwarzenburg liegt und Selinen heißt, sowie auch des der Gemeinde Plaffeyen zuständigen Einschlags hinter Guggisberg [s. Art. 154], versteht man sich dahin, beide Prätensionen fallen zu lassen, so daß das vom Selinenberg dem Schloß Graßburg schuldige Pfund Pfenning ein Schirmzins zu Anerkennung der Oberherrlichkeit ohne einige Lehen- oder Ehrschatzpflicht und auch das von dem Einschlag derer von Plaffeyen blos in recognitionem der Oberherrlichkeit ohne Lehen- und Ehrschatzpflicht sein und so urbarisiert werden solle; die beiden Berge Ganterist und Gauchheit sollen ohne fernern Anstand unter der Lehen- und Ehrschatzpflicht erkannt und also urbarisiert werden in Berücksichtigung der Entscheidungen von 1542 und 1544. § 1 b. || **158.** Es wird davon abstrahiert, den Langeneiwald „in Plan legen zu lassen". Hingegen ist der jeweilige Amtmann zu beauftragen, von Zeit zu Zeit einen Augenschein desselben zu nehmen. § 2. || **159.** Dem Ammann von Albligen werden für die Zukunft als jährliche Pension für seine Aufsicht über den Harriswald unter Ratificationsvorbehalt 1 Mütt oder 12 Mäß Hafer zugesprochen. § 3. || **160.** Die Besitzer des Seebergs kommen mit dem Ansuchen ein, es möchte ihnen der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

durch das Abergement dieses Berges auferlegte Zins von einer Krone für das Capital des mit übergebenen „Kessi" nachgelassen werden, zumal da dieses Kessi seit Mannsdenken nicht mehr existiere. Die Petenten werden abgewiesen, da die Stände nicht schuldig seien, das Kessi anzuschaffen. § 4. || **161.** Die beiden Wirthe zu Schwarzenburg und Guggisberg legen ihre Art. 146 verlangten Concessionen vor. In denselben wird des Ohmgelds nicht erwähnt. Freiburg schließt daraus, daß sie, da keine Exemtion darin enthalten sei, schuldig seien, das Ohmgeld zu bezahlen, da dasselbe eben eine Generalpflicht sei und die Concession des Tavernenrechts das Ohmgeld in sich enthalte. In Betracht aber, daß noch andere Beschwerden auf diesen Wirthschaften haften, will es bei Regulierung des Ohmgeldes eine billige Berücksichtigung eintreten lassen. Bern hingegen will Schwarzenburg und Guggisberg bei ihrer Ohmgeldsfreiheit belassen, da in den Concessionen nichts enthalten sei, was dieselbe aufhebe, und von ihnen für das Tavernenrecht nur der Tavernenzins verlangt werde. § 5. || **162.** Da die Bemühungen, die Schwarzenburg betreffenden streitigen Punkte zu erledigen, ohne Erfolg geblieben sind, so erklärt sowohl die bernerische, als die freiburgische Gesandtschaft, daß alle in diesen Sachen mündlich und schriftlich gethanen Aeußerungen ihren Rechten unnachtheilig und als nicht geschehen angesehen werden sollen, und verwahren sich zum voraus gegen alles, was zur Schmälerung derselben künftig sollte vorgenommen werden. § 34. Absch. 197.

1761.

Art. 163. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1759 bis 1760 und von Michaelis 1760 bis 1761. § 1 a. || **164.** In Beziehung auf das von den Wirthschaften zu Schwarzenburg und Guggisberg zu fordernde Ohmgeld äußert sich Freiburg wie früher und will keine Exemtion anerkennen, hingegen bei Regulierung dieser Sache milde verfahren und für ein Faß (= vier Saum) 15 Batzen Bernerwährung ansetzen, Bern hingegen 1 Pfund Bernerwährung (= 7 Batzen, 2 Kreuzer). § 1 b. Absch. 215.

1763.

Art. 165. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1761 bis 1762 und von Michaelis 1762 bis 1763. § 1 a. Absch. 234.

1765.

Art. 166. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1763 bis 1764 und von Michaelis 1764 bis 1765. § 1 a. Absch. 259.

1767.

Art. 167. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1765 bis 1766 und von Michaelis 1766 bis 1767. Zugleich legt der Landvogt auch die Baurechnung ab. § 1 a. || **168.** Dem Landvogt wird aufgetragen, von Oberst Thormann, der sich weigert, von dem bei der Pinte von ihm ausgeschenkten Weine das Ohmgeld zu bezahlen, weil es Eigengewächs und er Burger von Bern sei, die Gründe seiner Weigerung schriftlich zu Handen beider Stände abzufordern. § 1 b. || **169.** Der Landvogt berichtet, daß die Waldungen in schlechtem Zustand sich befinden, und giebt als Grund davon an, daß das sonst treffliche Reglement nicht exequiert werde, die Bannwarte nachläßig seien und die Fehler nicht angezeigt werden. Dem Landvogt wird aufgetragen, die Waldungen in Augenschein zu nehmen, wo er etwas Reglementwidriges sehe, die pas-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

senden Anordnungen zu treffen, bei den Holzaustheilungen sparsam zu verfahren und das genau zu führende Waldbuch der Conferenz jeweilen vorzulegen, den Bannwarten zu befehlen, ihm von ihren beiden jede Woche zu machenden Gängen Relation zu machen. Endlich wird noch angemessen erachtet, durch erfahrene und mit den Localverhältnissen vertraute Personen nach genauer Besichtigung der Waldungen und Einziehung von Berichten, ein den Umständen entsprechendes Reglement zu entwerfen, um es von den Ständen ratificieren zu lassen. § 2. || **170.** Hans Wenger im Graben und Benedict Stübi und Mithaften auf den Blatten suchen um Concession eines Reisgrundes von ungefähr zwei Jucharten hinter Winterkraut am Schwarzwasser an. Die Gesandten concedieren unter Ratificationsvorbehalt diese zwei Jucharten dem Hans Wenger gegen einen Bodenzins von einem Mäß Hafer von der Juchart. § 3. Absch. 286.

1769.

Art. 171. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1767 bis 1768 und von Michaelis 1768 bis 1769. § 1 a. || **172.** Der Landvogt berichtet, daß die Waldfrevel immer noch fortdauern und die Frevler nicht zu entdecken seien. Es werden die Verordnungen in Art. 169 wiederholt und deren Ausführung eingeschärft. Die freiburgische Gesandtschaft stellt den Antrag, die Stände möchten durch erfahrene Personen die Waldungen besichtigen und ein „umständliches" Reglement entwerfen lassen. Die Gesandtschaft Berns nimmt den Antrag ad referendum. § 1 b. || **173.** Freiburg hatte den Antrag gestellt, durch beiderseitige Obercommissarien das neue Urbar untersuchen und unter Vergleichung der Urtitel an Ort und Stelle selbst nachsehen zu lassen, ob die Abgrenzung der Berge Martinsgraben und Warmen nicht abgeändert worden und die eine dieser Sommerweiden etwa auf Kosten der andern erweitert worden sei. Die Gesandtschaft Berns ist ohne Instruction und nimmt den Antrag in den Abschied. § 2. || **174.** Freiburg stellt den Antrag, es sollte das Verbot der Einfuhr fremden Weines, Branntweins und Essigs, welches für die Aemter Murten, Grandson und Tscherliz aufgestellt worden sei [s. Art. 59], auch auf Schwarzenburg ausgedehnt werden, zumal da alles Brennen von starken Getränken bereits daselbst verboten sei. Die bernerische Gesandtschaft hingegen thut dar, daß dieß für Schwarzenburg sehr nachtheilig wäre, da dasselbe keinen eigenen Weinwachs habe, daß auch die Immediatlande wegen der Contrebande nichts zu besorgen hätten, da dieses Land keinen Durchpaß habe; gegen Einfuhr fremden Branntweins könne durch Particularverordnungen eingeschritten werden. Sämmtliches wird in den Abschied genommen. § 3. Absch. 313.

1771.

Art. 175. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1769 bis 1770 und von Michaelis 1770 bis 1771. § 1 a. || **176.** Hans Horst im Langenboden, Kirchhöre Guggisberg, wünscht eine Juchart gut angebautes Land gegen ein an seinem Hause gelegenes Stück Allmend, ebenfalls eine Juchart, unter ebendemselben Bodenzins auszutauschen. Bern will sofort entsprechen, die freiburgische Gesandtschaft nimmt die Concession ad ratificandum in den Abschied. § 1. || **177.** Die Gemeinde Albligen kommt mit dem Ansuchen ein, es möchte das 1766 von ihr gemachte Holzreglement zu Erhaltung ihrer Waldungen sanctioniert werden. Der Amtmann wird beauftragt, die Gemeinde zu versammeln und zu vernehmen, ob dieß von der ganzen Gemeinde gewünscht werde, oder ob noch Abänderungen begehrt werden. § 2. Absch. 329.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1773.

Art. 178. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1771 bis 1772 und von Michaelis 1772 bis 1773. § 1 a. || **179.** Das Holzreglement der Gemeinde Albligen wird sanctioniert nebst dem von der Gemeinde vorgeschlagenen Zusatz, daß ein einem Gemeinder zugetheilter Stamm nicht länger als drei Jahre stehen bleiben dürfe. Das Burgerholz muß unter Inspection des Amtmanns zu einer bestimmten Zeit abgeführt werden. Die Stände behalten sich vor, dieses Reglement zu mehren, zu mindern oder ganz aufzuheben. § 1 b. || **180.** Freiburg spricht als Theilnehmer an der Jurisdiction im Amte Schwarzenburg die Hälfte der confiscierten Hinterlassenschaft der hingerichteten Maleficanten an, im speciellen Falle des 1770 hingerichteten Zbinden, und bezieht sich auf die Abschiede von 1542, 1543, 1614, 1634, 1667 und die Rechnungen von 1516 und 1537. Bern weist nach, daß seit den urältesten Zeiten das Criminale und Malefiz im ganzen Amt Schwarzenburg ihm privative zugehöre, und daß das Confiscationsrecht die natürliche und nothwendige Folge davon sei; daß dieß überall also Rechtens sei, selbst in äußern Botmäßigkeiten, wo Bern das Criminale habe. Die Gesandtschaft widerlegt die beweisende Kraft der von Freiburg citierten Abschiede und Rechnungen und macht sich anheischig, nicht wenige Beispiele ihres Verfahrens aus alter und neuer Zeit anzuführen; es giebt nicht zu, daß dieses alte Präeminenzrecht einer Discussion unterworfen werde. § 2. || **181.** Die freiburgische Gesandtschaft legt Einsprache dagegen ein, daß der Handel wegen Verwirkung des Lehens der Wirthschaft zur Sonne zu Schwarzenburg nach der bernerischen Stadtsatzung solle erörtert werden, da doch schon in dem Landbrief die Judicatur in solchen Fällen den Ständen vorbehalten sei und ein solches Verfahren in Sachen, welche die Lehen und die Dominialrechte betreffen, Freiburg nachtheilig werden müßte. Sie beruft sich auf den Abschied von 1753 und die Lehenordnung von 1752. Die bernerische Gesandtschaft bedauert, daß dadurch einem der vornehmsten und deutlichsten Vorrechte Berns und auch zugleich der Freiheit des Amtes Schwarzenburg, unter dem Schutze der Rechte und Satzungen der Stadt Bern zu stehen, zu nahe getreten werde, weist nach, daß diese Sache blos eine Civilsache sei, und daß es sich dabei nicht um Erläuterung, Mehrung oder Minderung der Lehenordnung handle. Sie bezieht sich auf einen ähnlichen 1767 vorgekommenen Fall, läugnet die Beweiskraft des Abschieds von 1753 für den vorliegenden Fall, sowie die des angezogenen Landbriefes, und hebt im Gegentheil hervor, daß nach diesem Landbriefe dieser Fall gerade vor das Gericht Berns gehöre. Sie erklärt, daß Bern niemals dieses sein Präeminenzrecht werde compromittieren lassen. § 3. Absch. 348.

1775.

Art. 182. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1773 bis 1774 und von Michaelis 1774 bis 1775. § 1 a. || **183.** Unter Ratificationsvorbehalt sollen die beiden zum Schloßdominiale gehörigen Rinderweiden, die Lischeren und im Brüllen genannt, an eine Steigerung gebracht werden. Die zu erlösende Summe soll den jeweiligen Amtleuten gegen Bürgschaft zu beliebiger Benützung während ihrer Präfectur überlassen und von einem dem andern übergeben werden. § 1 b. || **184.** Hans Moser und seine Ehefrau kommen mit dem Ansuchen ein, es möchte ihnen gestattet werden, ein Stück Land von ungefähr vier Jucharten, mitten im Harriswald gelegen, gegen ein gleich großes Stück von der Hubelallmend abzutauschen. Da aber die Gemeinden Guggisberg und Wahlern dagegen begründete Einsprache erheben, so wird der Petent unter Ratificationsvorbehalt mit seinem Ansuchen abgewiesen. § 2. Absch. 371.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1777.

Art. 185. Abnahme der Amtsrechnungen von Michaelis 1775 bis 1776 und von Michaelis 1776 bis 1777. § 1 a. || **186.** Auf den Bericht des Amtmanns, daß es mit den Waldungen in diesem Amte sehr schlecht stehe, und was für Maßregeln er von sich aus zu ergreifen gedenke, wird für gut befunden, den Ständen anzurathen, das 1749 gemachte Reglement alle Jahre verlesen zu lassen und dem Amtmann zu befehlen, dasselbe streng zu handhaben. Die von demselben angeordnete Reduction der 31 Bannwarte auf 9 wird genehmigt. Findet der Amtmann gedeihlichere Mittel zur Execution dieses Reglements, so soll er davon die Alternativobrigkeit in Kenntniß setzen. Die Waldbücher sind jeweilen bei Ablegung der Amtsrechnung vorzuweisen. § 1 b. || **187.** Auf den Bericht des Amtmanns, daß durch die uneingeschränkte Errichtung neuer Häuser und Feuerstätten auf den Allmenden und Riedern die Wälder nicht geringen Schaden leiden, wird befunden, daß das Reglement von 1749 das Nöthige vorkehre, indem es sage, daß ohne der Stände Concession auf der Allmend keine Häuser mehr erbaut und ohne des Amtmanns Vorwissen keine Rieder mehr vertheilt werden sollen. Dem fügen unter Ratificationsvorbehalt die Gesandten bei, daß, wer auf der Allmend ein Haus zu bauen begehre, durch den Amtmann sich an die Alternativobrigkeit mit seinem Gesuche zu wenden habe, in welchem Fall der Amtmann seinen Bericht über das Gesuch einsenden soll. § 2. || **188.** Um dem Brennen und Ausschenken des Kirschwassers und dem Genuß anderer gebrannten starken Getränke Einhalt zu thun, wird eine Verordnung entworfen und ad ratificandum in den Abschied genommen, durch welche die bereits vorhandenen aufgehoben sein sollen. Ferner wird dem Amtmann aufgetragen, jeweilen bei Ablage seiner Amtsrechnung über die Wirkungen dieser Verordnung Bericht abzustatten. § 3. || **189.** Freiburg findet, daß in die Ausübung des Lehenzugrechtes Mißbräuche und irrige Begriffe sich eingeschlichen haben, welche den Ständen sowohl, als der Landschaft selbst zum Nachtheil gereichen. Die Gesandtschaft Berns theilt diese Ansicht nicht; denn der Lehenzug erstrecke sich hinter Schwarzenburg nicht auf alle lehenpflichtigen Güter einer Dorfmarche, sondern allein auf solche, welche in der Bereinigung von 1750 und nach Ausweis der Urbarien „unter einem „und gleichen Bodenzins erkannt und von einem zu dem Ende eigens bestellten Lehen- oder Zinsträger ausge„richtet werden müssen, oder auf solche Stücke, die dermalen unter einem und gleichen Bodenzins unter sothanen „letzten Urbarien specificierlich erkennt und eingetragen sich befinden"; ferner komme ein solcher Lehenzug blos bei den Handänderungen durch Kauf und Verkauf, Steigerung und Tausch vor, und es hätten nicht nur der größere Besitzer eines solchen Lehengutes, sondern alle andern Mitbesitzer die Befugniß, diesen Lehenzug auszuüben, indem nur im Falle des Concurses der Vorzug des Zugrechtes demjenigen, der des größern Theiles des schuldigen Bodenzinses beladen wäre, zukomme; endlich befänden sich fast gar keine Lehengüter der Art hinter Schwarzenburg, sondern nur einzelne kleine Stücke; übrigens werde man trachten, Mißbräuchen zu steuern. Die freiburgische Gesandtschaft nimmt dieß in den Abschied. § 4. Absch. 402.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf